



Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
zHd Dr Georg Knoflach
Stubenring 1
1011 Wien

Per E-Mail: post@l5.bmwf.gv.at

cc. begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

A-1040 Wien

Karlsgasse 9

Fon: (+43-1) 505 58 07

Fax: (+43-1) 505 32 11

E-mail: office@arching.at

Web: www.arching.at

Wien, am 28. Mai 2014, GZ 14/14

Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009, HBV 2009

Sehr geehrter Herr Dr. Knoflach!

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (BAIK) bedankt sich für die Übermittlung des o.a. Verordnungsentwurfes und erlaubt sich, dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

Die BAIK begrüßt grundsätzlich das Ziel des Entwurfs, welches in der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit für österreichische Unternehmen und der Kostenersparnis liegen soll. Dieses Ziel soll durch die Streichung des Hebeanlagenwärters bzw. des Betreuungsunternehmens aus der Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009 erreicht werden. Deren Aufgaben sollen in Zukunft auf die Betreiber einer überwachungsbedürftigen Hebeanlage übertragen werden. Damit soll für die Benutzer von überwachungsbedürftigen Hebeanlagen weiterhin ein Schutz auf hohem Niveau gewährleistet sein.

In Zukunft soll daher auch die Befreiung von Personen, die in Aufzügen oder Hebeeinrichtungen eingeschlossen sind, nicht mehr durch Hebeanlagenwärter bzw. Betreuungsunternehmen erfolgen müssen, sondern soll diese in der Verantwortung der Betreiber liegen (vgl. § 11 Abs 1 des Entwurfs). Gleichzeitig soll dem Betreiber aber ein größerer zeitlicher Reaktionsraum bei der Befreiung zur Verfügung stehen. So hat der Betreiber mit den Befreiungsmaßnahmen nach Möglichkeit 30 Minuten nach Abgabe des Notrufs zu beginnen (vgl. § 11 Abs 2 des Entwurfs).

Den Erläuterungen des Entwurfs zu Folge soll der Schutz der Benutzer von Aufzügen und Hebeanlagen durch die Novelle nicht beeinträchtigt sein. Dieser Direktive steht die geplante Änderung des § 11 Abs 2 HB VO jedoch entgegen. Muss der Betreiber erst nach Möglichkeit 30 Minuten nach Abgabe des Notrufs reagieren, besteht speziell an Wochenendenden die Gefahr, dass die Benutzer für einen unbestimmten, unverhältnismäßig langen Zeitraum eingesperrt sind. Das kann den Benutzer nicht zugemutet werden.

ZT

Ziviltechniker sind staatlich
befugte und beeidete Architekten
und Ingenieurkonsulenten

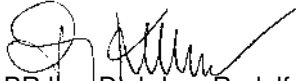
Die bAIK regt daher an, die bisher bestehenden Zeitvorgaben beizubehalten und § 11 Abs 2 wie folgt zu ändern:

§ 11

(2) „Die Zeit von der Notrufabgabe bis zum Eintreffen des Betreibers oder eines von diesem beauftragten Dritten beim Aufzug oder bei der Hebeeinrichtung für Personen darf 30 Minuten nicht überschreiten.“

Um Berücksichtigung dieser Stellungnahme wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Kolbe', with a long horizontal stroke extending to the right.

BR h.c. Dpl.-Ing. Rudolf Kolbe
Vizepräsident